

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung hat sich der Herr Verfasser veranlaßt gesehn, jenen Unterricht auch den andern Waffengattungen, in entsprechend veränderter Gestalt, zugänglich zu machen. Die Bearbeitung der artilleristischen Abschnitte ist von Sachverständigen übernommen worden.

Das Buch ist in 5 Theile eingeteilt; der 1. behandelt die Heeresorganisation; der 2. die Heeresleitung; der 3. Verpflegung, Bekleidung, Krankenpflege, Reisekosten, Vorspann; der 4. Bewaffnung; der 5. den Dienst des Artilleristen. Der letzte Theil ist weitaus der umfangreichste (von Seite 107 bis 483). Derselbe umfaßt nebst dem Dienst, insoweit der gegebene Zweck es erfordert, alle Branchen des artilleristischen Wissens.

Direction des armées. Notices sur le service des états-majors en campagne et en temps de paix, par le Baron Lahure, Capt. d'état-major belge. Avec planches, cartes, croquis de guerre et tableaux. Bruxelles, librairie C. Muquardt (Merzbach et Falk) 1875.

Das etwa seit einem Jahre in 2 Bänden erschienene vortreffliche Werk hat mit Recht nicht allein die Aufmerksamkeit des französischen, sondern auch des deutschen Offiziers auf sich gezogen, und es ist die höchste Zeit, daß auch die schweizerische militärische Presse dasselbe der Armee und vor allem dem Generalstabe auf das Wahrste und Eindringlichste empfiehlt. Für die französische Armee hat die verdienstvolle Arbeit des belgischen Verfassers geradezu eine fühlbare Lücke ausgefüllt, denn das veraltete Werk des Generals Thiebauld über den Generalstab, sowie das eine Umarbeitung für die jetzigen Verhältnisse dringend bedürftige Reglement „sur le service des armées en campagne“ genügen dem französischen Generalstab-Offiziere und den für diesen Dienst sich vorbereitenden jüngeren Militärs schon längst nicht mehr, und das hervorragendste Militär-Journal Frankreichs (das „Bulletin de la réunion des officiers“ in der Nr. 2 vom 9. Jan. 1875) erkennt dies bei der Besprechung und Empfehlung des Lahure'schen Werkes voll an. — Aber auch die deutsche Armee wußte die Bedeutung des vorliegenden Werkes zu würdigen, und der Chef des deutschen Generalstabes, Generalfeldmarschall Graf Moltke, hat kürzlich in einem für den Herrn Verfasser schmeichelhaften eigenhändigen Schreiben, dessen Einsicht uns gütigst gestattet ist, sein volles Interesse und seine Anerkennung ausgesprochen. Der berühmte General sagt u. A. — und dies ist auf den schweizerischen Generalstab voll anzuwenden — :

„Il est certainement à désirer de ne pas faire dépendre le résultat d'une guerre de l'apparition soudaine et fortuite de capacités exceptionnelles d'un chef suprême, mais bien de former déjà en temps de paix des hommes, qui peuvent le seconder comme des conseillers compétents et des aides fidèles. Leur éducation coûte des années et leur service est lié

„si intimement à toutes les questions d'organisation militaire, qu'un état-major efficace ne se laisse pas improviser dans un si bref délai, mais doit être élevé de longue main. Vous avez indiqué par un exposition lucide les voies qui conduisent vers ce but, et je souhaite le meilleur succès à vos efforts francs et patriotiques, car il est absolument de l'intérêt même de l'Allemagne de voir assurée la neutralité de votre patrie par une forte organisation militaire.“

Wir glauben mit Recht, der schweizerische Generalstabsoffizier und derjenige, der es werden will, habe vorstehende Worte des preußischen Generalstabchefs, die zugleich das Lahure'sche Werk so sehr auszeichnen, voll zu beherzigen. Für diesmal werden wir ausnahmsweise den reichen Inhalt der „Direction des armées“ unseren Lesern nicht verrathen, und glauben, daß Vorstehendes genügen wird, um dem Werke die volle Theilnahme der schweizerischen Armee zuzuwenden. Bei dieser Gelegenheit dürfte die uns gemachte Bemerkung, daß militärische Publikum der Schweiz kümmere sich nicht im Geringsten um die in neuerer Zeit erschienene französische Militär-Literatur, trotz mannigfachen empfehlenden Hinweises auf dieselbe, gewiß glänzend widerlegt werden! Hoffen wir es im Interesse der Schweizer Armee!

J. v. S.

Annuaire d'art, de sciences et de technologie militaires publié par P. Henrard, major d'Artillerie. II. Année (1874). Bruxelles, librairie militaire. C. Muquardt. 1875.

Der zweite Band des in diesen Blättern schon früher besprochenen Annuaire enthält organisatorische Arbeiten über die Armeen Italiens und Russlands, Artikel über die Fortschritte in der Bewaffnung der Infanterie und Artillerie und wissenschaftliche Studien (Ballistik, Ingenieur-Wissenschaft). Der Band ist hauptsächlich Bibliotheken zur Anschaffung zu empfehlen.

Nebrigens hat sich der Herr Verfasser aus mehrfachen Gründen entschlossen, sein Annuaire in eine vierteljährlich erscheinende „Revue belge“ umzuwandeln; dessen erstes Heft bereits erschienen ist. Wir werden nicht versäumen, unsere Leser au courant dieser interessanten periodischen Publikation zu halten.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bern. (Der Verwaltungsbericht der Direction des Militärs für das Jahr 1875) liegt vor und wir entnehmen demselben folgende Stellen, welche für Manchen einiges Interesse haben dürfen.

Allgemeines. Das Berichtsjahr bildet den Anfang des Übergangsstadiums, in welchem die durch die neue eidgenössische Militärorganisation benötigten Reformen durchzuführen sind.

Die eidgenössischen Behörden fingen denn schon Ende 1874 an, sich mit den Reorganisationsarbeiten zu beschäftigen und das Jahr 1875 weist eine große Anzahl gesetzgeberischer Erlassen

der Bundesbehörden auf diesem Gebiete auf, von welchen die wichtigsten sind:

- 1) Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, in Kraft getreten den 19. Februar 1875;
- 2) Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 18. November 1874, in Kraft getreten den 26. Februar 1875;
- 3) Verordnung des Bundesrates betreffend die Territorialeinteilung und die Nummerierung der Truppeninheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper, vom 15. März 1875 nebst Ergänzung vom 28. März 1875;
- 4) Bundesbeschluß über Entschädigung der Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1875 und über die Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone, vom 19. März 1875;
- 5) Verordnung des Bundesrates betreffend die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärlisten, vom 31. März 1875;
- 6) Bekleidungsreglement vom 24. Mai 1875;
- 7) Reglement über Rekrutierung, Unterricht und Ausrüstung der Trompete, vom 31. Mai 1875;
- 8) Verordnung über Zuteilung der Trainsoldaten und der Körpersausrüstung, vom 13. September 1875;
- 9) Verordnung betreffend Vornahme der Rekrutierung pro 1876, vom 13. September 1875;
- 10) Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärfähigen, vom 24. Februar 1875, in der Folge ersetzt durch die Instruktion vom 22. September 1875;
- 11) Regulativ betreffend Schulprüfung der Rekruten, vom 13. April 1875, nebst Bundesratsbeschluß betreffend thälertweise Abänderung dieses Regulativer für die Rekrutensprüfungen und die Nachschulen, vom 28. September 1875;
- 12) Verordnung über das Tragen der Uniformen und militärischen Abzeichen außer dem Dienste, vom 29. Oktober 1875;
- 13) Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation der Landwehr, vom 8. November 1875;
- 14) Reglement über den Sanitätsdienst (Medizinal-Abteilung) bei der eidg. Armee, vom 7. Dezember 1875.

Außer diesen Erlassen wurden noch eine große Anzahl von Kreisschreiben und Instruktionen sowohl des schweizer. Militärdepartements als der Chiffre der verschiedenen Waffengattungen erlassen.

Ferner sind hier anzuführen einige Verfügungen der eidgen. Behörden, durch welche in Folge eigenhümlicher Verhältnisse ausnahmsweise für das Jahr 1875 Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Militärorganisation bezüglich gewisser Kategorien von Wehrpflichtigen geschaffen wurden:

- 1) Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Januar 1875, daß die militärfähigen Angehörigen anderer Kantone, welche bloß Aufenthalter in einem Kantone sind, von der Rekrutierung ausgeschlossen würden, wenn sie einem früheren Jahrgange als 1855 angehörten, und dafür im Aufenthaltskantone besteuert werden sollen;
- 2) Verfügung des schweiz. Militärdepartements, daß von den Eisenbahnangestellten nur die im Jahre 1855 geborenen Rekruten zur Instruktion zu ziehen seien;
- 3) Verfügung des Bundesrates, daß von der im militärfähigen Alter stehenden, noch nicht eingethellten Mannschaft nur die Jahrgänge 1843—1854 zur Rekrutenschule einzuberufen, die ältern dagegen der Besteuerung zu unterwerfen seien;
- 4) Verfügung des Militärdepartements, daß die Eisenbahnangestellten Bewaffnung und Ausrüstung abzugeben haben (Kreisschreiben vom 22. Oktober 1875);
- 5) Abhaltung von Extra-Rekrutenschulen für
 - a. bereits patentirte Aerzte, Dauer 14 Tage;
 - b. für Medizinstudirende, Dauer 28 Tage;

- c. für Infanterie-Rekruten der Jahrgänge 1843—1854, Dauer 30 Tage;
- d. für Lehrer der Altersklassen von 1850—1855, Dauer 45 Tage.

Die Erlassen der kantonalen Behörde beschränkten sich naturgemäß auf die Anwendung und Ausführung der von den eidg. Behörden ergangenen Vorschriften.

Eine der ersten und wichtigsten Arbeiten bestand in der Eintheilung des Kantonsgebietes in 20 neue Militärkreise.

Durch Bundesratbeschluß vom 18. Januar 1875 wurden die dahierigen Vorschläge des Regierungsrathes genehmigt.

Für die Berechnung der Größe eines Kreises wurde als Grundsatz die Zahl der männlichen schweizer. Bevölkerung, nach der Volkszählung von 1870, angenommen. Alle Kreise ohne Ausnahme sind aus ganzen Kirchgemeinden gebildet und enthalten im Durchschnitt je 12,350 Seelen männlicher schweiz. Bevölkerung.

Wenn die Kreise gleichwohl bedeutende Ungleichheiten in der Zahl ihrer dienstpflichtigen Mannschaft aufweisen, so röhrt dies daher, daß dieselben in den Altersklassen ungleich bevölkert sind. Das obere Emmenthal z. B. zählt sehr wenig, das St. Immerthal dagegen sehr viele Leute im Alter von 20 bis 32 Jahren. Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit bot aber die amtliche Publikation der Volkszählung von 1870 nicht die erforderlichen Anhaltpunkte.

Eine zweite, sehr umfangreiche Arbeit bestand in der neuen Eintheilung der Truppen des gesamten Kontingents. Da die territoriale Eintheilung der bisherigen Korps in keiner Weise für dieselbe der neuen Korps passte, da neue Waffengattungen geschaffen wurden und da die ganze Classe der bisherigen Reserve auf die neue Eintheilung in Auszug und Landwehr vertheilt werden mußte, so erforderte dies eine besondere Prüfung für jeden einzelnen Mann.

Waffenplatz-Angelegenheiten. 1) Thuner Allmend. Diese Angelegenheit stand endlich im Berichtjahre ihre Erledigung. — Die Schiesslinie wird etwas gegen Süden verlegt, die immerhin noch gefährdeten Privatbesitzungen vom Bunde angekauft und die Thierachern-Umsiedlungen-Strafe, soweit dieselbe im Bereich zu hoch gehender Geschosse liegt, theils durch kleineres Einschneiden, theils durch Anbringung eines Schutzwales auf der Ostseite sicher gestellt.

2) Waffenplatz Bern. Der Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bern und der Centralbahngesellschaft betreffend die Benutzung des Exerzierplatzes auf dem Wyler für das Bielschitzen ist noch immer schwedend. Die Gemeinde Bern wurde deshalb angehalten, einstweilen einen andern Schiessplatz anzuweisen.

Militärschuhe. Die im lebensjährigen Berichte bereits erwähnte Verabfolgung von verbesserten Militärschuhen an die Truppen wurde durchgeführt und hatte einen verhältnismäßig günstigen Erfolg. Der erste Vorraum von 400 Paaren reichte für die Nachfrage nicht aus. Bis zu Ende des Jahres waren 638 Paare zum Kostenpreise abgesetzt.

Das Urtheil der Abnehmer war diesem Schuhwerk günstig, nicht weniger dasjenige von Militärärzten, Instruktoren und andern Offizieren, von denen sich manche Schuhe des gleichen Systems anfertigen ließen. Der anfänglich zu Tage getretene Unzufriedenstand, daß sich die Rekruten zu grobe Schuhe auswählten, wurde beseitigt durch Belohnung eines Sachverständigen beim Anprobiren.

Dieser Versuch gab den Anstoß zu einer, von den Direktionen des Innern und des Militärs auf das Jahr 1876 zu veranstaltenden, sowohl vom Bunde als von vielen andern Kantonen unterstützten allgemeinen Ausstellung für verbesserte Fußbekleidung in Bern.

(Schluß folgt.)